

1. Geltungsbereich – Allgemeinen Geschäftsbedingungen geltend für alle Verträge zwischen Carina Crenshaw (im Folgenden Designer genannt) und dem Auftraggeber. Abweichende Vereinbarungen, insbesondere widersprechende Geschäftsbedingungen, bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Illustrators. Die Geschäftsbedingungen gelten für den gesamten Geschäftsverkehr, auch für alle zukünftigen Folgegeschäfte einschließlich solcher, die mündlich, insbesondere telefonisch, abgeschlossen werden, selbst dann, wenn in den Folgegeschäften nicht mehr ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.

2. Honorar – Alle Tätigkeiten, die für den Auftraggeber erbracht werden, einschließlich Präsentationen, Entwürfen und Zeichnungen, sind vergütungspflichtig, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird. Die Vergütung setzt sich zusammen aus der Vergütung a) Entwurf, b) Werkzeichnung und c) Übertragung der Nutzungsrechte an der Werkzeichnung. Der Vergütungsanspruch für die jeweils eingeräumten Nutzungsrechte entsteht unabhängig davon, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang der Auftraggeber von den Nutzungsrechten Gebrauch macht. Die Vergütung für bereits geleistete Arbeit entfällt nicht, wenn keine Nutzungsrechte eingeräumt werden. In diesem Fall entfällt lediglich die Vergütung für die Nutzung. Die Vergütung versteht sich zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer. Die Künstlersozialversicherungsabgabe ist vom Auftraggeber zusätzlich zu entrichten und nicht im Honorar enthalten.

3. Zahlungsbedingungen – Die nach Art und Höhe vereinbarten Vergütungsansprüche des Designers sind fällig zu den gesondert innerhalb dieses Vertrages vereinbarten Zeitpunkten. Alle in Rechnung gestellten Honorare und Kosten des Designers sind vom Auftraggeber innerhalb des Zahlungsziels ohne Abzug zu bezahlen. Die vereinbarten Honorare und Kosten verstehen sich netto zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Wird der Vertrag vorzeitig beendet, so bleiben dem Designer zumindest die Ansprüche auf die zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung nach dem oben genannten bereits fällig gewordenen Abschlagszahlungen. Nutzt der Auftraggeber die Leistungen nicht im vereinbarten Umfang, hat er keinen Anspruch auf Minderung oder Rückerstattung der Vergütung. Aufrechnungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt werden, unbestritten oder vom Designer anerkannt sind.

5. Urheberrecht, Nutzungsrechte – Alle Entwürfe und Zeichnungen unterliegen dem Urheberrechtsgesetz. Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes gelten zwischen den Vertragspartnern unabhängig davon, ob die nach §2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe erreicht wurde. Damit stehen dem Designer die urheberrechtlichen Ansprüche aus §97 ff. UrhG zu. Vorschläge oder Weisungen des Auftraggebers oder seiner Mitarbeiter und Beauftragten (Briefing) aus technischen, gestalterischen und anderen Gründen oder seine sonstige Mitarbeit begründen kein Miturheberrecht. Sie haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung.

Der Designer räumt dem Auftraggeber die für den jeweiligen Zweck erforderlichen Nutzungsrechte für das abgenommene Werkstück im erforderlichen Umfang ein. Leistungen, die nicht urheberrechtlich geschützt sind oder auch nicht Gegenstand anderer besonderer Schutzrechte sein sollten, dürfen nur in dem Umfang verwertet werden, wie dies für den Auftrag vereinbart ist oder sich aus dem Zweck des Auftrages ergibt. Soweit nicht anders vereinbart, erhält der Auftraggeber nur einfache Nutzungs- oder sonstige Rechte und zwar nur für die vereinbarte Dauer und den vereinbarten inhaltlichen und räumlichen Umfang der Nutzung. Für jegliche weitere nicht im vereinbarten Umfang enthaltene Nutzung des Werkes, wird ein Zusatzbetrag fällig. Dieser bemisst sich am Umfang der Mehrnutzung im Verhältnis zum Entgelt der ursprünglichen Nutzung entsprechenden Vergütung.

Die Entwürfe und Zeichnungen dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung des Designers weder im Original noch bei der Reproduktion im Ganzen oder in Teilen verändert werden. Jede Nachahmung, auch von Teilen, ist unzulässig. Der Designer hat einen Auskunftsanspruch gegenüber dem Auftraggeber hinsichtlich des Umfangs der Nutzung. Alle weiteren im Rahmen des Auftrages entstandenen Werke und Entwürfe werden nur als Anschauungs- und Entscheidungsmaterial genutzt. Eine etwaige vertragliche Nutzungsrechteübertragung bezieht sich, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart wird, ausschließlich auf die abgenommene Werkzeichnung. Eine Weitergabe der dem Auftraggeber eingeräumten Nutzungsrechte sowohl ganz oder teilweise an Dritte ist nicht gestattet oder bedarf der schriftlichen Einwilligung des Designers. Dies gilt auch für Tochterunternehmen des Auftraggebers. Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Zahlung der gesamten dem Auftrag betreffenden Vergütung auf den Auftraggeber über. Zur Vertragserfüllung ist der Designer

berechtigt Dritte heranzuziehen. Ist dies der Fall, wird er deren etwaige Nutzungs- und sonstige Rechte in dem, dem Auftraggeber geschuldeten Umfang, erwerben und an den Auftraggeber übertragen.

Der Designer hat das Recht, bei der Verwendung seines Werkes als Urheber benannt zu werden außerdem kann er den Auftraggeber in seine Referenzliste aufnehmen. Der Designer behält sich das Recht vor, alle entstandenen Werke zum Zweck der Eigenwerbung zu nutzen, unabhängig vom Umfang der übertragenen Nutzungsrechte. Bei Beendigung des Vertrages, gleich aus welchem Grund, oder Veramschung oder Makulierung der Arbeiten fallen alle eingeräumten Rechte, ohne dass es einer gesonderten Erklärung bedarf, entschädigungslos an den Designer zurück.

6. Belegmuster – Von vervielfältigten Leistungen sind dem Designer mindestens 3 - 10 einwandfreie Belegexemplare unentgeltlich zu überlassen.

7. Eigentumsvorbehalt – An den gelieferten Arbeiten oder Leistungen des Designers werden nur Nutzungsrechte eingeräumt. Ein Eigentumsrecht, insbesondere an Entwürfen (Skizzen, Layouts) und Zeichnungen, die er erstellt oder erstellen lässt, wird nicht übertragen. Alle dem Auftraggeber im Rahmen des Auftrages übergebenen zwei- und/oder dreidimensionalen Werkstücke (Entwürfe, Zeichnungen, Modelle, Dummies, Muster) bleiben im Eigentum des Designers. Spätestens mit Beendigung des Vertragsverhältnisses zwischen den beiden Parteien, endet das Recht zum Besitz der Werkstücke. Die Werkstücke sind danach unbeschädigt zurückzugeben. Zusendungen und Rücksendungen erfolgen auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers. Bei Beschädigung oder Verlust der Werkstücke hat der Auftraggeber Schadensersatz in zweifacher Höhe der vereinbarten Vergütung zu leisten, ohne durch eine solche Zahlung Eigentumsrechte zu erhalten. Nach Lieferung des in Auftrag gegebenen Werkes ist der Designer nicht zur Aufbewahrung des Werkes verpflichtet. Der Designer ist insbesondere nicht dazu verpflichtet, digitale Arbeitsdateien, einschließlich der Quellcodes, aufzubewahren und/oder an den Auftraggeber herauszugeben. Ist eine Aufbewahrung und/oder Herausgabe der Dateien seitens des Auftraggebers erwünscht, so muss dies gesondert vereinbart und vergütet werden.

8. Sonderleistungen, Neben- und Reisekosten – Während der Entwurfsphase wird dem Auftraggeber 1 Optimierungsschritt je Entwurf ohne den Austausch von Bildelementen, nach seinen Angaben eingeräumt, ohne dass dieser als Extraleistung berechnet wird, für den Fall dass nicht anderes vereinbart ist. Jede weitere Änderung und/oder neue Schaffung und Vorlage von Entwürfen, die Änderungen und/oder neue Schaffung von Zeichnungen sowie andere Zusatzleistungen (z.B. Manuskriptstudium) werden je nach Aufwand gesondert berechnet. Der Designer wird den Aufwand nach einem von ihm nach billigem Ermessen festzusetzenden Stunden- bzw. Tagessatz berechnen. Dieses entfällt, wenn in der Auftragsbestätigung und/oder im Kostenvoranschlag die Höhe der Vergütung bereits ausdrücklich aufgeführt ist. Auslagen für Nebenkosten (z.B. Kurierdienst) und technische Kosten (z.B. für Reproduktionen, Datenträger) sind vom Auftraggeber nach Anfall zu erstatten. Angefallenen Nebenkosten sind auch dann zu erstatten, wenn der Vertrag aus Gründen, die nicht der Designer zu vertreten hat, nicht durchgeführt wird. Hinzu kommt die Teilvergütung für die bis dahin erbrachte Leistung. Die Vergütung für Zusatzleistungen ist nach deren Erbringung fällig. Reisekosten und Spesen für Reisen, die im Zusammenhang mit dem Auftrag zu unternehmen und mit dem Auftraggeber abgesprochen sind, sind vom Auftraggeber zu erstatten.

9. Mitwirkung des Auftraggebers – Alle zur Erbringung der Leistung und Lieferung benötigten Informationen und jegliches erforderliches Datenmaterial müssen vom Auftraggeber rechtzeitig und in einem gängigen Format zur Verfügung gestellt werden. Der Auftraggeber stellt sicher, dass der Designer die zur Nutzung dieser Unterlagen erforderlichen Rechte erhält. Der Auftraggeber muss über Umstände, die für die Erbringung der Leistung und Lieferung von Bedeutung sein können und von denen der Auftraggeber annehmen kann, dass diese dem Designer unbekannt sind, den Designer informieren. Der Designer kann eine angemessene Entschädigung verlangen, wenn der Auftraggeber durch das Unterlassen der Mitwirkungspflichten in Annahmeverzug gerät.

10. Korrektur, Produktionsüberwachung – Alle Zeichnungen (Reinzeichnungen), Entwürfe, Daten oder sonstige Vorlagen sind vor Beginn der Produktion vom Auftraggeber freizugeben. Die Produktionsüberwachung durch den Illustrator erfolgt nur aufgrund besonderer Vereinbarung. Bei Übernahme der Produktionsüberwachung ist der Illustrator berechtigt, nach eigenem Ermessen die notwendigen Entscheidungen zu treffen

und entsprechende Anweisungen zu geben.

11. Lieferung, Lieferzeit – Damit vereinbarte Liefertermine eingehalten werden können, müssen alle technischen Fragen geklärt, alle vom Auftraggeber zu liefernden Unterlagen vorhanden, zu erbringende Leistungen erbracht, nötige Freigaben erteilt und alle sonstigen Verpflichtungen des Auftraggebers erfüllt sein. Wenn dies nicht geschieht und eine rechtzeitige Lieferung der Leistungen auch nicht durch mit einer vom Auftraggeber akzeptierten Zusatzvergütung für erhöhten Aufwand, möglich ist, verlängert sich die Lieferzeit um einen angemessenen Zeitraum. Es werden keine Fixgeschäfte geschlossen.

Der Designer behält sich den Einwand des nicht erfüllten Vertrages vor. Sobald die Arbeiten und Leistungen versandt wurden, gilt die Lieferpflicht des Designers als erfüllt. Bei unvorhergesehenen Ereignissen oder sonstigen vom Designer nicht zu vertretenden Umständen wie Störungen des Computers und/oder der Kommunikationsmedien, Arbeitskampf, Feuer, Maschinenbruch, schwerer Krankheit oder sonstiger Einwirkung durch höhere Gewalt, wird die Lieferzeit für die Dauer dieser Ereignisse verlängert. Befindet sich der Designer beim Eintritt dieser Ereignisse bereits in Lieferverzug, gilt dies entsprechend auch für diesen Fall. Der Auftraggeber wird über eine Leistungsverzögerung auf Grund von höherer Gewalt unverzüglich informiert. Wird die Erfüllung eines Auftrages aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, verzögert, ist der Designer berechtigt, dafür Schadensersatz zu verlangen. Diesen darf er durch eine entsprechende Erhöhung der Vergütung nach billigem Ermessen berechnen. Davon unberührt bleibt die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens. Wünscht der Auftraggeber die Übergabe der Leistung an einem anderen Ort als dem Sitz des Designers, geschieht dies auf dessen Gefahr und Rechnung. Die Gefahr geht mit Übergabe an den Transporteur oder spätestens mit Entgegennahme der Leistung durch den Auftraggeber oder seine Erfüllungsgehilfen an den Auftraggeber über. Dies gilt auch dann wenn Teillieferungen erfolgen oder der Designer zusätzliche Leistungen (z.B. Transportkosten oder Anfuhr) übernommen hat.

12. Mängelgewährleistung, Gestaltungsfreiheit – Die Gestaltungsfreiheit des Designers, wird durch das Vertragsverhältnis nicht eingeschränkt. Ein Mangel an der Leistung des Designers wird nicht dadurch begründet, dass die entstandene/n Arbeit/en (Designs, Grafiken, Illustrationen etc.) oder der Stil Designers nicht dem Geschmack des Auftraggebers entspricht bzw. entsprechen. 14 Tage nach Ablieferung der Leistungen, aber in jedem Fall vor einer Weiterverarbeitung sind Beanstandungen gleich welcher Art schriftlich beim Designer geltend zu machen. Danach gilt die Leistung als mangelfrei abgenommen. Geringfügige farbliche Abweichungen der Druckergebnisse von Bildschirmdarstellung oder Computerausdrucken sind technisch bedingt und stellen insoweit keinen Mangel dar. Der Designer ist zu einer Nacherfüllung innerhalb angemessener Zeit berechtigt, wenn ein von ihm zu vertretender Mangel vorliegt. Der Auftraggeber ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine entsprechende Minderung der Vergütung zu verlangen, wenn die Nacherfüllung innerhalb einer von ihm zur Nacherfüllung bestimmten angemessenen Frist fehlschlägt. Wenn der Mangel auch nach dem zweiten Nacherfüllungsversuch noch nicht beseitigt ist, gilt eine Nacherfüllung als fehlgeschlagen.

13. Haftung – Der Designer haftet nur für Schäden, die er selbst oder seine Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeiführen. Das gilt auch für Schäden, die aus einer positiven Vertragsverletzung oder einer unerlaubten Handlung resultieren. Die Zusendung und Rücksendung von Arbeiten und Vorlagen erfolgt auf Gefahr und für Rechnung des Auftraggebers.

Mit der Abnahme des Werkes übernimmt der Auftraggeber die Verantwortung für die Richtigkeit von Text und Bild. Der Designer haftet nicht für die wettbewerbs- und markenrechtliche Zulässigkeit und Eintragungsfähigkeit seiner Entwürfe und sonstigen Designarbeiten. Rügen und Beanstandungen gleich welcher Art sind innerhalb von zwei Wochen nach Lieferung schriftlich beim Designer geltend zu machen. Danach gilt das Werk als vertragsgemäß und mangelfrei abgenommen.

14. Schlussbestimmungen – Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien sind alsdann verpflichtet, die nichtige oder unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die der wegfallenden Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt.